ZBB 2004, 247

GG Art. 3 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1; StGB § 261

Geldwäsche durch Strafverteidiger

BVerfG, Urt. v. 30.03.2004 – 2 BvR 1520/01, 1521/01 = NJW 2004, 1305

Amtliche Leitsätze:

- 1. § 261 Abs. 2 № 1 des Strafgesetzbuchs ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit Strafverteidiger nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn sie im Zeitpunkt der Annahme ihres Honorars sichere Kenntis von dessen Herkunft hatten.
- 2. Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind bei der Anwendung des § 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB verpflichtet, auf die besondere Stellung des Strafverteidigers schon ab dem Ermittlungsverfahren angemessen Rücksicht zu nehmen.